

Aus dem Brief des Zürcher Stadtrates an den Kantonsrat vom 7. Oktober 1955

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Im Schweizerlande ist der üppige Boden nicht, der über Nacht Pflanzen treibet, unter deren Schatten am folgenden Tage Menschen ruhen können; wir haben ein steinern Land, und was wurzelt, wurzelt langsam. Aber sind die Wurzeln einmal getrieben ins harte Gestein, dann werfen Sturmwinde den Baum nicht um, dann splintern die Aexte, welche an die Wurzel wollen“.

Jeremias Gotthelf.

Interpellation über das Frauenstimmrecht im Zürcher Kantonsrat

Zürich, den 17. Oktober 1955.

Interpellation Paul Wieser — Zürich.

Die konsultative Befragung der weiblichen Schweizerbürgerinnen in der Stadt Zürich hat bekanntlich ein in jeder Hinsicht positives Resultat ergeben.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass auf Grund dieses eindruckvollen Ergebnisses weitere Schritte zur Verwirklichung der politischen Frauenrechte unternommen werden sollen und gedenkt der Regierungsrat, dem Kantonsrat eine entsprechende neue Vorlage zu unterbreiten?

Paul Wieser.

Aus dem Brief des Zürcher Stadtrates an den Kantonsrat vom 7. Oktober 1955

Das Ergebnis der Frauenbefragung* darf angesichts der hohen Beteiligung als repräsentativ bezeichnet werden. Da die weitaus überwiegende Zahl der Frauen entweder das volle oder das partielle Stimm- und Wahlrecht wünscht, sind nach der Ansicht des Stadtrates die gesetzgeberischen Massnahmen zur Verwirklichung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung zu treffen. Auf Grund von Artikel 29 der Kantonsverfassung stellt der Stadtrat — in der Form der einfachen Anregung — das Begehren, es sei dem Volke erneut eine Vorlage über das Stimm- und Wahlrecht der Frau zu unterbreiten. Im Hinblick darauf,

* siehe „Staatsbürgerin“ No. 10, 1955

dass die Bemühungen um die Verwirklichung des Postulates der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in unserem Kanton stets gescheitert sind, gestattet sich der Stadtrat, in der Begründung seiner Initiative etwas weiter auszuholen und den Gesamtaspekt des zur Diskussion stehenden Problems aufzuzeigen.

1. Die Bestrebungen, der Frau auch in öffentlichen Angelegenheiten die gleichen Rechte wie dem Mann einzuräumen, haben auf eidgenössischem und kantonalem Boden seit Ende des ersten Weltkrieges eingesetzt.

2. Vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert schrieb der bekannte Staatsrechtslehrer Carl Hilty in einem im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft erschienenen Aufsatz über das Frauenstimmrecht: „Das Stimmrecht des weiblichen Geschlechts ist in allen zivilisierten Staaten, in denen überhaupt irgendeine Beteiligung der gesamten Bevölkerung an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates stattfindet, die weitaus grösste der noch zur Lösung ausstehenden Staatsfragen. Denn damit allein wird einerseits das sogenannte „allgemeine Stimmrecht“ aus einer täuschenden Redensart zu einer Wahrheit, indem dann wirklich die gesamte staatsbürgerliche Bevölkerung erwachsenen Alters (mit Ausnahme geringer Bruchteile, wie etwa der kriminell Verurteilten oder sonst nicht ehrenfähigen oder nicht selbständig handlungsfähigen Personen) daran teilnimmt. Andererseits würde damit die Zahl der Stimmberechtigten in jedem Staate um mehr als die Hälfte erhöht, und es kann eine solche Masse neuer Stimmender und Wählender einen sehr bedeutenden, ja unter Umständen ausschlaggebenden Einfluss auf die politischen Verhältnisse ausüben“.

3. a) Die Auseinandersetzungen in einzelnen Kantonen und in den eidgenössischen Räten in den vergangenen Jahren haben erkennen lassen, dass es eine Gruppe konsequenter männlicher Gegner des Frauenstimm- und -wahlrechtes gibt. Sie bekämpfen das Postulat der politischen Gleichberechtigung der Frau meistens mit dem Motiv der durch die Natur gegebenen anderen Art des Denkens und Fühlens der Frau. Manchmal offen, mehr aber noch versteckt, machen sie geltend, die Frau eigne sich nicht für Politik, wobei immer wieder durchschimmert — auch wenn man es nicht zugestehen will —, dass die Frau eine geringere Denkfähigkeit als der Mann habe und sich leicht von unsachlichen Gefühlen bestimmen lasse. Diese Gruppe, die grösser ist als man gemeinhin annimmt, gibt mit ihrer Argumentation zu erkennen, dass ihr im Grunde genommen um die Machtstellung des Mannes bange ist und sie durch die Einräumung des Stimm- und Wahlrechts an die Frau eine andere Lösung vieler Probleme, so beispielsweise der Alkoholfrage, der Besteuerung der Getränke, der Alters- und Invalidenversicherung und dergleichen mehr befürchtet. Ihr geht es letztlich um die Erhaltung eines typischen Männerstaates. Diesen erbitterten Gegnern der politischen

Gleichstellung der Frau kann man nicht besser antworten als mit Betrachtungen, die im Zeitalter der französischen Revolution der Philosoph Condorcet in seinem Entwurf eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes angestellt hat. Condorcet schreibt: „Unter die Fortschritte des menschlichen Geistes, die den wichtigsten Einfluss auf das allgemeine Wohl haben, müssen wir die gänzliche Zerstörung der Vorurteile zählen, die zwischen beiden Geschlechtern eine Ungleichheit der Rechte eingeführt haben, welche selbst dem Begünstigten nachteilig ist. Vergebens würde man Gründe, sie zu rechtfertigen, in den Verschiedenheiten ihrer physischen Organisation, oder in jenen suchen, die man gerne in der Kraft ihres Verstandes, in ihrer moralischen Empfindlichkeit finden möchte. Sie hatte keinen andern Ursprung als den Missbrauch der Gewalt, und umsonst hat man seitdem durch Sophismen sie zu entschuldigen gesucht“ (in der Uebersetzung von Posselt, Tübingen 1796).

b) Nicht so sehr unter politischen Aspekten als vielmehr von einer geistigen Warte aus sind ernst zu nehmende Gegner jene Frauen, die sich gegen die Uebertragung politischer Rechte sträuben. Sie tun dies vorab mit der Begründung, die Aufgabe der Frau liege in der Betreuung der Familie und vor allem in der Erfüllung der Mutterschaft. Den Widerhall findet diese Einstellung im Schlagwort „Die Frau gehört ins Haus“. Daran anknüpfend wird dann von Männerseite betont, die Frau solle vom politischen — scilicet unschönen — Betrieb ferngehalten werden; im Grunde genommen genieße jene Frau höhere Achtung bei den Männern, die still im häuslichen Kreise ihre Arbeit verrichte. Diese Auffassung ist einlässlich von Frau Pfarrer Wipf und namentlich auch von religiös orientierter Seite im Nationalrat vertreten worden. Immer wieder werden für diesen Standpunkt auch Bibelstellen zitiert. Es ist sicher unbestreitbar, dass die schon von der Natur her bestimmte Aufgabe der Frau in erster Linie die Sorge um Kind und Heim ist. Das Hohelied der Mutter und Gattin ist gerade auch von unseren bedeutendsten Dichtern je und je gesungen worden. Wenn mit diesen Argumenten die Uebertragung politischer Rechte an die Frau abgelehnt wird, so beruht dies aber auf zwei unrichtigen Vorstellungen. Zunächst wird stillschweigend angenommen, als ob mit der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau jede Frau sich aktiv am politischen Kampf, das heisst an der Gestaltung des Staates, seiner Einrichtungen und den von ihm zu treffenden Massnahmen beteiligen müsse und werde. Davon kann niemals die Rede sein. Auch bei den Männern sind es stets verhältnismässig wenige, die sich durch die Mitgliedschaft in einer politischen Partei und die daraus entspringende aktive Mitwirkung bei politischen Diskussionen, in Räten und Kommissionen hervortun. Die grosse Mehrzahl der Stimmberechtigten übt den politischen Einfluss mit dem Stimmzettel aus. In unserem demokratischen Staate sind die Fälle sogar nicht selten, in denen die Stimmberechtigten eine von allen Parteien oder von der Mehr-

heit der Parteien empfohlene Vorlage verwerfen. Die politische Betätigung an der Urne aber hat nichts mit den zugestandenermassen manchmal hässlichen Auseinandersetzungen bei Wahlen und Abstimmungen zu tun. Wo aber eine Frau aktiv in den Wahl- und Abstimmungskampf eingreift, sei es, dass sie eine bestimmte Parole befürwortet oder sich als Kandidatin für die Wahl in eine Behörde aufstellen lässt, ist eher ein mässigender Einfluss als das Gegenteil zu erwarten. Der Einwand der Entfernung der Frau von ihrer primären Aufgabe ist nicht stichhaltig. Sodann übersieht diese Gruppe von Gegnern der politischen Gleichberechtigung der Frau, dass der moderne Staat mit seiner Wirtschaftspolitik in viel stärkerem Masse in das Familienleben eingreift als je. Es kann gerade der Mutter nicht gleichgültig sein, in welcher Weise die steuerliche Belastung erfolgt. Mit Recht hat Frau Dr. Autenrieth in ihrer Ansprache vor dem Kantonsrat die Bemerkung gemacht, die Steuerpflicht plage wahrscheinlich den aktiven Politiker mehr als die Ausübung der politischen Funktionen. Gerade der Mutter soll auch ein massgebliches Wort in allen jenen Fragen zukommen, die sie tagtäglich stärker zu spüren bekommt als der Mann: bei der Gestaltung der Preispolitik, der Lösung der Schul- und Erziehungsprobleme und dergleichen mehr. Die Familie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann sich eben nicht mehr in die vier Wände ihrer Behausung zurückziehen; es kann ihr nicht gleichgültig sein, in wie starkem Masse an den Fundamenten des Hauses gerüttelt wird. Das Wort „Die Frau gehört ins Haus“ hat seinen ursprünglichen, eng begrenzten Sinn verloren. Wichtige Fragen, die einen ungeheuren Einfluss auf das tägliche Wohl und Wehe der Familie ausüben, werden ausserhalb der Familie entschieden, und gerade da soll die Mutter und Frau mitreden dürfen. Und schliesslich darf nicht übersehen werden, dass sehr viele Frauen, seien sie ledig, verwitwet oder geschieden, ihren eigenen Kampf kämpfen müssen und sich nicht auf die Hilfe des Mannes verlassen können. Sie stehen wie der Mann mitten im Erwerbsleben und wollen mit Recht mitreden, wenn es gilt, die äusseren, vom Staat aus bestimmten Grundlagen für ihr Dasein zu schaffen. Nach der Volkszählung von 1950 üben im Kanton Zürich von den 283 123 über zwanzig Jahre alten Schweizerinnen 104 808 oder rund 37 % einen Beruf aus, in der Stadt Zürich sind von 148 963 über zwanzigjährigen Schweizerinnen 60 743 oder nahezu 41 % berufstätig. Von ihnen sind sehr viele in Industrie, Gewerbe, Handel und Verwaltung beschäftigt. Sie haben berechtigterweise ein Interesse daran, wie beispielsweise ihre Dienstverhältnisse und alle jene Probleme gesetzgeberisch geordnet werden, die sie tagtäglich, laut oder still, begleiten. Mit dem Hinweis auf die Familienaufgabe, der allein sich die Frau zu widmen habe, werden daher selbst bei Billigung des Standpunktes der oben erwähnten Gruppe von Gegnern alle jene weiblichen Personen vom Frauenstimm- und -wahlrecht grundlos ausgeschlossen, die ihren Unterhalt selbst bestreiten müssen. Wenn geltend gemacht wird, man solle doch den Frauen die politische Gleichberechtigung nicht aufzwingen,

so trifft diese Begründung ja nur für die Gegner, aber nicht für die Befürworter unter den Frauen zu. Im übrigen bleibt erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der männlichen Stimmberechtigten der Urne fern, unter ihnen sicher viele, die eben nicht stimmen wollen. Trotzdem sind auch sie der Stimmpflicht unterworfen. Wenn schliesslich die Ablehnung der politischen Gleichberechtigung der Frau mit Zitaten aus der Bibel untermauert werden will, so ist darauf hinzuweisen, dass sich die zürcherische Kirchensynode gerade aus der christlichen Lebens- und Weltauffassung heraus für die Mitarbeit der Frau im Staate ausgesprochen hat. Im übrigen hat schon Hilty in seinem oben erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, dass das Alte Testament Beispiele kennt, wo Frauen das oberste Richteramt des Volkes Israel innehatten.

c) Entscheidend für die Gewährung der politischen Rechte an die Frau ist nun aber der Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit. Auf diesen Umstand hat mit aller Eindringlichkeit der hochangesehene Staatsrechtslehrer Professor Dr. Max Huber in einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 563 vom 14. März 1951) und in Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht in der Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“ Nr. 5 vom Jahre 1951 hingewiesen. Die Unvereinbarkeit des Ausschlusses der Frau von der politischen Mitwirkung mit dem Gedanken der Rechtsgleichheit ist auch in der Debatte in den eidgenössischen Räten des Jahres 1951 betont worden. Der Zürcher Staatsrechtslehrer Professor Dr. W. Kägi hat in seinem Gutachten an den Schweizerischen Frauenstimmrechtsverband in einleuchtenden Ausführungen dargetan, dass der in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerte verfassungsmässige Anspruch auf gerechtes Recht auch der Frau gegenüber durch Anerkennung ihrer politischen Gleichberechtigung verwirklicht werden müsse.

Der Ausschluss der Frau schlägt aber auch dem demokratischen Gedanken ins Gesicht, nach welchem jeder Mensch am Entscheid, dem sich nachher die Minderheit fügen muss, mitwirken darf. Im heutigen Zeitpunkt kann daher die Fernhaltung der Frau von den politischen Rechten nicht mehr durch zeitgeschichtlich zurückliegende Anschauungen motiviert werden. Die Forderung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau ist aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit und nicht zuletzt aus dem demokratischen Gedanken heraus unabweisbar geworden. Was die Frau unbestrittenermassen in der Familie — dem kleinen Staat — zustande bringt, dazu ist sie auch im Staat — der grossen Familie — befähigt. Erst mit der vollen Gleichberechtigung wird das Grundrecht des Artikels 4 der Bundesverfassung zum alle Rechtsgebiete beherrschenden Prinzip erhoben.

4. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die so eindeutige Stellungnahme der Stadtzürcher Frauen für die teilweise oder volle politische Gleichberechtigung der Frau die Behörden verpflichtet, das Problem des Stimm-

und Wahlrechtes der Frau erneut gründlich zu überprüfen und die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus diesem Grunde hat er sich zur Einreichung einer Initiative entschlossen. Der Stadtrat möchte der Erwartung Ausdruck geben, dass das Ergebnis der Frauenbefragung bald seinen Niederschlag in einer Vorlage an die Stimmberechtigten des Kantons Zürich finden wird. Er dankt zum voraus dem Kantonsrat und dem Regierungsrat für eine beförderliche Behandlung der für unser öffentliches Leben so wichtigen Angelegenheit.

Aus dem Zürcher Kantonsrat

Liebe Staatsbürgerin!

Diesmal möchte ich meinen Brief am liebsten auf schwarzgerandetes Papier schreiben und der Ausspruch: „Wir wollen den Frauen den Schmutz der Politik ersparen“, kommt mir begreiflicher vor.

Der Bezirk Höfe will an der Sihl unterhalb Schindellegi, an der zürch. schwyz. Grenze, ein kleineres Kraftwerk bauen, durch das ein Juwel an einsamer Schlucht-Schönheit und Schlucht-Romantik zerstört wird. Doch damit nicht genug. Das EWZ will mit in dem Ding sein und zusammen mit dem Bezirk Höfe das Werk weiter unten auf Zürcher Boden (bei der Hüttner Sihlbrücke) erstellen. Folge: Nicht nur die Romantik des Sihllaufes zwischen Schindellegi und der Zürcher Kantons-grenze geht verloren; nein, auch auf Hüttner Gebiet (von der Kantons-grenze bis zur Hüttnerbrücke) trocknet die Sihl zu einem schlammigen, Mücken ausbrütenden Tümpelgebiet ein. Kein sanftes Rauschen mehr zwischen den Tannen zum Dorf hinauf, keine Goldkringel auf dem dunkeln, vom weissen Schaumsaum des Wehrs zerschnittenes Wasser, das im Herbst neben den grünen Tannen die goldenen Buchen und Ahorne spiegelt, kein froher Badebetrieb zwischen und auf den riesigen, sonnen-heissen Felsblöcken. Statt dessen ein viereckäugiges Maschinenhaus und das Surren der Turbinen — oder ist es der Klang von Fünflibern, die in Staats- und andere -kassen fallen? — Sobald das Geld im Kasten klingt . . . Eine traurige Sache und ebenso traurig die Debatte darüber. Da wird so viel Trübes aufgewirbelt, dass ich mich ernsthaft frage: Ja, wirklich, sollen die Frauen durchs Stimmrecht mit in diesen Kampf dunkler Mächte hineingezogen werden? Aber nein: Gerade weil so vieles dunkel ist, soll es den Frauen ein heiliges Anliegen sein, zusammen mit den vielen gut gesinnten Männern geschlossen gegen allen Gewinn-, Geld-, Partei- und sonstigen Ungeist von ganzem Herzen und aus ganzem Gemüte klar und wahr anzugehen bis auch die Politik sauberer und heller — klar und wahr — wird. Gelt, darin sind wir einig!

Deine X Y